

Der Vorsorge-Brief

NR. 18

DIGITALEN NACHLASS REGELN

Alle vom Erblasser gespeicherten Daten und online geschlossenen Verträge gehören zum digitalen Nachlass.

Erben sollten daher den digitalen Nachlass auf keinen Fall ignorieren. Die wenigsten Verträge enden mit dem Tod. Gleichzeitig gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erben über. Sie stehen dann vor der schwierigen Aufgabe, den digitalen Nachlass abzuwickeln. Das bedeutet, die Nutzerkonten aufzulösen und die bestehenden Verträge zu kündigen. Dabei ist den Erben oft nicht bekannt, welche Internetdienste ein Verstorbener genutzt hat und welche geschäftlichen Beziehungen noch bestehen.

Diese Punkte sollte jeder Erbe unbedingt prüfen:

- Gibt es eine „Accountliste“ mit Passwörtern?
- Wurde ein „Passwortmanager“ genutzt? Wenn ja, wo ist das Masterpasswort zu finden?
- Wie ist der Zugang zum „E-Mail Account“ des Verstorbenen? Gibt es weitere E-Mail-Konten bzw. Online-Konten? Welche Nachweise werden benötigt, um die Konten zu löschen?
- Welche Online-Banken oder Krypto-Wallets sind vorhanden. Wie sind die Zugänge bzw. Zugriffe geregelt? Wurden Bankvollmachten ausgestellt und wenn ja, für welche Personen?
- War der Verstorbene in Sozialen Medien (z.B. Facebook, TikTok, Instagram, WhatsApp) unterwegs? Wenn ja, welchen Status haben die Konten? Wurde hierfür bereits ein Nachlassverwalter eingesetzt? Können die Konten gelöscht werden?
- Soll ein Unternehmen (Online-Dienst) mit der Regelung des digitalen Nachlasses beauftragt werden oder hat das der Verstorbene bereits selbst getan (z.B. www.exmedio.com).

§ WICHTIG ZU WISSEN ! §

Mit Urteil vom 12.07.2018 hat der Bundesgerichtshof (BGH III ZR 183/17) entschieden, dass das Erbrecht Vorrang vor dem Fernmeldegeheimnis hat. Facebook musste daraufhin, die Konten der Verstorbenen freigeben. Auch Apple musste den Zugang für die in der iCloud gespeicherten Daten für die Erben gewähren (LG Münster Az. 014 O 565/18).

EMPFEHLUNGEN UNSERE VERTRAGSBETRIEBE




Stauden für den Friedhof



Zunehmend wird auch bei der Grabbepflanzung auf mehrjährige Stauden nicht nur im Bodendeckerbereich gesetzt. Blühende Stauden gibt es in einer Vielzahl von Farben und Größen. Auch Insekten freuen sich über die Zunahme der Vielfalt bei den Nahrungspflanzen auf dem Friedhof. Gute Beispiele bieten die vielen Memoriam-Gärten in Hessen und Thüringen.

Ihr Friedhofsgärtner vor Ort berät Sie gern und macht Ihnen auch ein Angebot zur Dauergrabpflege, egal ob als Vorsorge oder für eine schon bestehende Grabstelle.

 UNSER INFORMATIONS-
UND BERATUNGSSERVICE
Kostenlose Servicenummer:

0800 15 16 17 0*

*aus dem deutschen Festnetz

ERBEN UND VERERBEN



Mit freundlicher Unterstützung
Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!

Grabpflegepflicht ist nicht vererbbar! §

Eine Frau hatte testamentarisch verfügt, dass ihre Nichte für die Pflege ihrer Grabstätte verantwortlich ist und vermachte ihr 8.000 Euro.

Nach 3 Jahren verstarb die Nichte und das Amtsgericht hatte zu entscheiden, wer für die Grabpflege jetzt zuständig ist, entweder die Erben der Nichte oder der Sohn der verstorbenen Frau, der auch der Grabnutzungsberechtigte ist.

Der Sohn hatte geklagt und die Auffassung vertreten, dass die Auflage der Grabpflegeverpflichtung, mit dem Tod der Nichte auf deren Erben übergehe.

Das verneinte das Gericht. Eine Auflage sei zwar grundsätzlich vererbbar, nicht aber, wenn sie einen höchstpersönlichen Charakter habe (AG München AZ. 158 C 16069/22). Gleichzeitig kommt hinzu, dass die Grabpflegepflicht nach der Friedhofssatzung den Grabnutzungsberechtigten trifft, der nicht mit den Erben identisch sein muss (OLG Köln, ZEV 2015, S. 355).

Das Vermächtnis der Frau an die Nichte für die Grabpflege ist damit verloren. Mit einem Dauergrabpflege-Treuhandvertrag wäre das nicht passiert.

Der Dauergrabpflege-Treuhandvertrag – Vorteil für den Erblasser §

Dauergrabpflege-Treuhandverträge sind regelmäßige Dauerschuldverhältnisse und von Erben bzw. sonstigen Rechtsnachfolgern (auch Betreuer) nicht kündbar (OLG Karlsruhe 1989 u. 1993, LG Stuttgart 1994, LG Frankfurt 2001, LSG Schleswig 2008, VG Münster 2009 sowie BVerwG Leipzig 2003 und zuletzt bestätigt durch das Bundessozialgericht 2008). Mit einem Abschluss des Dauergrabpflege-Treuhandvertrages stellt der Treugeber sicher, dass die Pflege der Grabstätte langfristig und unabhängig vom Willen der Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern versorgt wird.

DIE SUCHE NACH DEM TESTAMENT

Nach unserem Tod stehen wir leider nicht mehr zur Verfügung, um unseren Erben zu erklären, wie wir unseren Nachlass gerne regeln möchten. Daher ist die Ausfertigung eines Testaments unbedingt ratsam, ansonsten gilt die gesetzliche Erbfolge, die manch böse Überraschung mit sich bringen kann.

Aber selbst das beste Testament bringt nichts, wenn nach unserem Tod keiner weiß, wo es liegt. Oder wenn nicht ausreichend bedachte Verwandte es einfach vernichten können.

Testamente können z.B. bei Notaren protokolliert und dann bei einem der 533 Nachlassgerichte hinterlegt werden. Alternativ kann der Erblasser sein eigen verfasstes Testament auch dort selbst hinterlegen. Die Testamente werden dann im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer (www.testamentsregister.de) erfasst und sind im Todesfall abrufbar.

Private Unternehmen, wie die Deutsche Nachlassreuhand Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (www.hinterlegungsstelle.de) bieten ebenfalls die Möglichkeit an, Vorsorgedokumente zu erstellen und hinterlegen zu können. Zudem können auch digitale Testamente in digitaler Form als NFTs (Non Fungible Token) erstellt werden.

Aber Achtung: Ein Testament entfaltet nur dann Rechtskraft, wenn es die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Zurzeit ist in Deutschland ein digitales Testament leider unwirksam. Die Erstellung eines Testaments in Form eines NFTs dient also nur dazu, die Auslegung des handschriftlichen Testaments zu unterstützen und eine Fälschung desselben unmöglich zu machen.

Verantwortlich für den Inhalt:

Treuhandstelle für Dauergrabpflege
Hessen-Thüringen GmbH

An der Festenburg 33
60389 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 90 47 87 0
Fax.: (0 69) 90 47 87 20

service@grabpflege-hessen-thueringen.de
www.treuhandstelle-hessen-thueringen.de

Bildquellen: www.stock.adobe.com/de/,
Treuhandstelle, www.de.depositphotos.com

